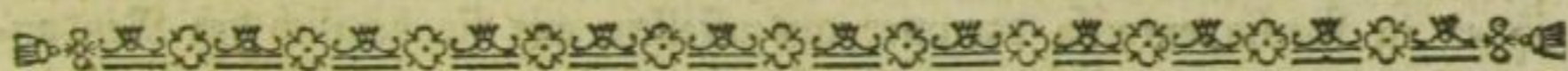


fordert, inzwischen muß der Kreiseinnehmer jeden Contribuenten der Lehnpfersdegelder über die entrichtete Post quittiren.

Wann nun solchergestalt die Rechnung von dem Einnehmer instruiert, von dem Kreise abgenommen, der Bestand und der Cassen Richtigkeit von demselben attestirt, so wird selbige von der Krieges- und Domainencammer wenn sie in Calculo durchleget ist, nochmalen revidirt, welche zur Abnahme derselben Terminum ansetzet, an welchem der Landrath in Person die Rechnung iustificiren muß, die dabei vorkommende Notata werden in einem dazu haltenden Buche angemerkt, welche dem Kreise wiederum zur Beantwortung oder Abstellung derselben zugesandt werden. Sodann wird diese Rechnung nochmalen, und endlich dem Generaloberfinanz- Krieges- und Domainendirectorio zur letzten Revision zugesandt, welche sothane Rechnung durch die Oberrechnungskammer revidiren läßt, und die von derselben ange- merkte Defecte der gedachten Krieges- und Domainencammer wieder zur weiteren Beantwortung zuschicket, iedennoch kan auch in der letztern Revision nicht mehr zu erinnern vorkommen, als was bereits von der Krieges- und Domainencammer beobachtet worden, oder doch auf vorgedachte Weise observirt werden sollen. Inzwischen werden die notata bei der letztern Revision nicht nomine der Oberrechnungskammer, sondern durch das Oberdirectorium von Sr. Königlichen Maiestät der Krieges- und Domainencammer zugesandt.

Wenn die Rechnung dem einnehmer abgenommen, wird solche bei der Krieges- u. Domainencammer iustificirt. Und endlich auch beim general- ober- re- directorio. Durch die oberrechen- cammer revidirt.



## Zweihundzwanzigster Abschnitt.

Von denen quartaliter einzuschickenden Cassenextracten, und was dabei zu observiren.

**Z**u einer guten Casseneinrichtung und Aufsicht darüber gehöret auch, daß die Rendanten quartaliter einen Cassenextract verfertigen, und solchen von denen Landrathen an die Krieges- und Domainencammer einschicken müssen. Dahero unter dem 11ten December 1717 eine Verordnung an dieselbe ergangen, alle drei Monate einen solchen Extract der Kreisassen, wie derselben Einnahme und Ausgabe gewesen, durch die Kreiseinnehmer verfertigen zu lassen, solche zu revidiren, und sodann einzuschicken, und als man hierin etwas säumig gewesen, ist diese Verordnung unter dem 12ten Jan. 1723 erneuert worden, wobei per Rescriptum vom 27sten April

Die einnehmer müssen quartaliter von ihren Cassen machen, u. dem Landrathen zustellen, der solchen der cammer einschicket.